

Weisung über die Kontroll- und Reinigungsfristen von wärmetechnischen Anlagen (Russordnung)

Weisung der Verwaltungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung vom 27. Februar 2003

Die Verwaltungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung gestützt auf § 78 Absatz 2 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 13. Januar 1987¹⁾

beschliesst:

A. Allgemeines

§ 1. Sämtliche nachfolgenden Personenbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.

§ 2. Wärmetechnische Anlagen, umfassend Feuerungsaggregate und Abgasanlagen, sind periodisch zu kontrollieren und wenn nötig zu reinigen.

§ 3. Kontrollen und Reinigungen sind in zweckmässigen Zeitabständen vorzunehmen. Bei zweimaliger Reinigung pro Jahr ist mindestens eine Reinigung in der Heizperiode vorzunehmen.

§ 4. ¹Die angegebenen Reinigungsfristen basieren auf einem störungsfreien Funktionieren der Feuerungsanlage bei normaler Betriebszeit, sowie auf einer daraus zu erwartenden Verschmutzung.

²Bei übermässiger oder geringer Verschmutzung kann, nach Rücksprache mit dem Gebäudeeigentümer, dessen Vertretung oder dem Benützer, vom festgelegten Kontroll- und Reinigungsintervall abgewichen werden.

B. Mindeste Anzahl Kontrollen gegebenenfalls Reinigungen

§ 5. Die Kontroll- und Reinigungsarbeiten an Feuerungsanlagen sind in der Regel wie folgt vorzunehmen:

¹⁾ BGS 618.112.

618.53

I. Feuerungsanlagen für Raumheizung, Warmwasseraufbereitung und zu Kochzwecken (ohne Gasherde)

1. Anlagen mit flüssigen Brennstoffen
 - 1.1. Anlagen mit Ölverdampferbrenner / Ölofen 2 x pro Jahr
 - 1.2. Anlagen mit Gebläsebrenner < 70 kW 1 x pro Jahr
 - 1.3. Anlagen mit Gebläsebrenner > 70 kW 2 x pro Jahr
2. Anlagen mit festen Brennstoffen
 - 2.1. Naturzugfeuerungen 2 x pro Jahr
 - 2.2. Gebläsegestützte Feuerungen 2 x pro Jahr
 - 2.3. Zusatzanlagen (Cheminée, Cheminéeofen, usw.) 1 x pro Jahr *

* Sofern nur gelegentlich in Betrieb: nach Absprache mit dem Gebäudeigentümer, dessen Vertretung oder dem Benutzer.
3. Anlagen mit gasförmigen Brennstoffen
 - 3.1. Anlagen mit Gebläsebrenner < 70 kW 1 x pro 2 Jahre
 - 3.2. Anlagen mit Gebläsebrenner > 70 kW 1 x pro Jahr
 - 3.3. Anlagen mit atmosphärischem Brenner 1 x pro 2 Jahre

Für weitergehende Wartungsarbeiten gelten zusätzlich die Weisungen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).
4. Anlagen mit verschiedenen Brennstoffen
Die Reinigungsfristen der Ziffern I.1, I.2 und I.3 sind sinngemäss anzuwenden, wobei die Aufteilung der Betriebszeiten für die einzelnen Brennstoffe massgebend ist.

II. Gewerbliche und industrielle Feuerungsanlagen

Dabei handelt es sich um Feuerungsanlagen, die nicht unter die oben genannten Klassen fallen, wie Rauchkammern, Käsereikessel, Konditoreiöfen, Dampfkessel, Einbrennanlagen, Trocknungsanlagen, etc.

Die Kontroll- und Reinigungsintervalle sind mit der Betriebsleitung zu vereinbaren.

Die Kontroll- und Reinigungsfristen sind sinngemäss anzuwenden.

Verbrennungsanlagen für Siedlungs- und Sonderabfälle unterstehen diesen Regelungen nicht.

III. Spezialfeuerungsanlagen

Auf Gesuch hin kann nach Anhören des zuständigen Kreiskaminfegers die Reinigung von Spezialfeuerungsanlagen und Fabrikkaminen dem betroffenen Betrieb überlassen werden, unter dem Vorbehalt der Nachkontrolle durch den Kreiskaminfeger.

C. Vollzug

§ 6. Der Kreiskaminfeger ist für die Kontrollen und Reinigungen verantwortlich. Er legt innerhalb des Kaminfegerkreises die Kontroll- und Reinigungsturnusse fest.

§ 7. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse oder bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Direktor der Solothurnischen Gebäudeversicherung.

§ 8. Gegen Verfügungen des Direktors der Gebäudeversicherung steht der Gebäudeeigentümerin bzw. dem Gebäudeeigentümer die Beschwerde an die Verwaltungskommission zu. Die Beschwerde ist innerhalb 10 Tagen seit Zustellung der Verfügung mit einer Begründung schriftlich einzureichen.

D. Schlussbestimmung

§ 9. Diese Weisung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft und ersetzt diejenige vom 21. Oktober 1993.